

VG 36 X 88.99



Schriftliche Entscheidung
Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl. am
b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte Andrea Würdinger,
Dirk Siegfried und Anja Sturm,
Motzstraße 1. 10777 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
- Außenstelle Berlin -. Gebäude 2 a, Streitstraße 86,
13587 Berlin,

Beklagte,

Beteiligter:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 9051 3 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer,
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Bähr
als Einzelrichterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am B. Mai 2003
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 1. März 1999 ver-
pflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und
festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens seine Anerkennung als asylberechtigter und die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Der am Provinz , geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und moslemischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein. Durch seinen damaligen Amtsvormund beantragte der Kläger im Dezember 1994 politisches Asyl.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am die in kurdischer Sprache durchgeführt wurde, gab der Kläger zur Begründung seines Asylbegehrens an: Er habe in der Türkei Flugblätter verteilt. In den Flugblättern sei es um den Kampf der Kurden für ein eigenes Land und gegen die Türken gegangen. Drei bis vier Monate vor seiner Ausreise sei er beim Flugblattverteilen von der Polizei erwischt, geschlagen und ermahnt worden. Deshalb habe er Angst davor gehabt, die Flugblätter weiterhin zu verteilen. Die Personen, von denen er die Flugblätter erhalten habe, hätten ihn jedoch aufgefordert, weiterzuverteilen und ihm gedroht. Deswegen habe er die Türkei verlassen.

Mit Bescheid vom lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanerkennung des Klägers ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes - AuslG - noch Abschiebungshindernisse i.S.v. § 53 AuslG vorlägen. Zugleich forderte es den Kläger zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung auf und drohte ihm für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung vorrangig in die Türkei an.

Mit seiner Klage - VG 36 X 712.95 - machte der Kläger geltend: Er sei als kurdischer Volkszugehöriger, der aus einer Notstandsprovinz stamme, in der Türkei einer Gruppenverfolgung ohne inländische Fluchtalternative ausgesetzt. Auch dadurch, dass er selbst als Jugendlicher in Verdacht geraten sei, die PKK durch das Verteilen von Flugblättern zu unterstützen, sei er in seinem Heimatland gefährdet. Die Kammer wies die Klage durch Urteil vom ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sie sich anschließe, seien kurdische Volkszugehörige aus den Notstandsgebieten keiner regionalen Gruppenverfolgung ausgesetzt. Eine individuelle politische Verfolgung habe der Kläger, dessen Vorbringen insgesamt vage und unsubstanziert geblieben sei, mangels asylrelevanter Intensität und fehlender Kausalität zwischen fluchtauslösendem Ereignis und Ausreise nicht glaubhaft gemacht. Den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung wies das Oberverwaltungsgericht Berlin - OVG 3 N 129.97 - mit Beschluss vom 12. August 1997 zurück.

Mit Schreiber, seiner Prozessbevollmächtigten vom 10. Dezember 1998 stellte der Kläger erneut einen Asylantrag. Zur Begründung führte er aus: Sein Gewissen verbiete es ihm den Kriegsdienst in der Türkei zu leisten. Grundsätzlich sei er gegen Krieg als Mittel der Konfliktlösung, insbesondere aber in der gegenwärtigen Situation in seinem Heimatland. Seine dortigen Erfahrungen mit dem Bürgerkrieg, aber auch seine Sozialisation in der Bundesrepublik Deutschland hätten seine Gewissensentscheidung, den Kriegsdienst zu verweigern, entscheidend geprägt. Ein kurdischer Volkszugehöriger müsse auch damit rechnen, im Bürgerkrieg gegen die kurdische Zivilbevölkerung eingesetzt zu werden. Zur weiteren Begründung seines Vorbringens bezog sich der Kläger auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18. September 1998 und auf Berichte und Stellungnahmen von amnesty international und des Fördervereins Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Mit Bescheid vom zur Post gegeben als Einwurf-Einschreiben am lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Zur Begründung machte es im Wesentlichen geltend, dass der Kläger seinen Wehrdienst noch gar nicht - nach außen für den türkischen Staat erkennbar - verweigert habe, da er sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte und von den türkischen Wehrersatzbehörden noch nicht einberufen worden sei. Die Wehrpflicht als solche und die Wehrpflichtpraxis in der Türkei stellten grundsätzlich keine politische Verfolgung

dar. Auch müsse der Kläger als politisch unauffälliger Kurde bei seiner Rückkehr nicht mit Inhaftierung und Folter rechnen.

Mit seiner am [] erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Asyl- und Abschiebungsschutzbegehren weiter. Zur Begründung wiederholt und vertieft er zum einen sein Vorbringen aus dem Vorverfahren. Er ist der Ansicht, die Weigerung des Bundesamtes, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, sei rechtswidrig und die Begründung verkenne die verfassungsrechtlichen Vorgaben. Sein Hinein-wachsen in die Wehrpflicht stelle einen Wiederaufnahmegrund dar, der jedenfalls zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führen müsse. Soweit ihm entgegengehalten werde, er habe den Wehrdienst noch gar nicht verweigert, handele es sich um eine zutiefst formalistische und weltfremde Argumentation. Jedenfalls befinde er sich mit Vollendung seines 20. Lebensjahres am [] im wehrpflichtigen Alter. Unstreitig setze der türkische Staat die allgemeine Wehrpflicht durch Einziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst auch durch. Die Einberufung zum Militär, seine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und die Gegenmaßnahmen des türkischen Staates träten somit im Fall seiner Rückkehr zwangsläufig ein. Die einem kurdischen Wehrdienstverweigerer drohende Bestrafung stelle eine Maßnahme politischer Verfolgung dar.

Mit Beschluss vom t 3. April 1999 - VG 36 X 87. 99 - hat die Kammer das Bundesamt im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, gegenüber der Ausländerbehörde sicherzustellen, dass bis zu einer Entscheidung im hiesigen Klageverfahren die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid nicht vollzogen werden, weil die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes, ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen, ernstlichen Zweifeln begegne.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2002 informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf das Sitzungsprotokoll (Bl. 132 ff. d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 1. März 1999 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass in seiner Person

die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AusfG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 17. Juni 2002 den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Auf Anfrage des Gerichts hat das Auswärtige Amt unter dem 20. Januar 2003 mitgeteilt, dass das vom Kläger eingereichte Schreiben vom 1. November 2000 des Präsidiums der Wehrdienstabteilung Kurtalan echt sei. Der Kläger sei in der Türkei wegen Wehrdienstentziehung zur Fahndung ausgeschrieben,

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte, den Inhalt der den Kläger betreffenden Asylvorgänge der Beklagten (Az. 1 934 500 und 2 420 877), den Inhalt der den Kläger betreffenden Ausländerakten des Landeseinwohneramtes Berlin und den Inhalt der Verwaltungsstreitakte VG 36 X 712.95 verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen sind.

Ferner hat die Kammer Auskünfte, Gutachten und sonstige Stellungnahmen nach Maßgabe der den Beteiligten bekannten Erkenntnisliste Türkei, Stand: 15. Oktober 2001, und den Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 20. März 2002 und die von ihr fortlaufend geführte Pressesammlung in das Verfahren eingeführt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne erneute mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO). Die Berichterstatterin konnte als Einzelrichterin entscheiden, weil ihr der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Entscheidung übertragen worden ist.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 1. März 1999 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten. Denn der Kläger hat im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens (1.) einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter +; II) und die Gewährung von Abschiebungsschutz (111.), vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VWGO

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens sind erfüllt.

Ist ein früherer Asylantrag zurückgenommen oder unanfechtbar abgelehnt worden, setzt' die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG voraus, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Da das Asylverfahren des Klägers durch Urteil der Kammer vom 9. April 1997 rechtskräftig negativ abgeschlossen ist, ist auf seinen hiesigen Antrag Folgeantragsrecht anzuwenden. Der von der erneuten Asylantragstellung zugleich umfasste Wiederaufgreifensantrag ist zulässig und begründet.

1. Insbesondere kann dem Kläger nicht entgegen gehalten werden, er habe den Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG geltend gemacht. Denn die Frist hatte im Zeitpunkt der Folgeantragstellung noch gar nicht zu laufen begonnen. Der Grund für das Wiederaufgreifen - die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen - ist erst mit der drohenden Einziehung zum Militärdienst entstanden. Die Einziehung zum türkischen Militärdienst erfolgt in dem Jahr, in dem der Betreffende 20 Jahre alt wird (Kaya vom 5. März 1997 an VG Hamburg, A VII 30, S. 3 f.; ders. vom 28. Mai

1997 an VG Berlin, A VI 129 b, S. 1; vgl. auch SAFL., Militärdienst in der Türkei, Stand August 1997, B 111, S. 5). Dies war bei dem 1979 geborenen Kläger erst im Jahre 1999 der Fall. Die Geltendmachung des Wiederaufgreifensgrundes mit dem Folgeantrag vom Dezember 1998 ist mithin rechtzeitig erfolgt.

2. Der Wiederaufgreifensgrund ist erst nach Abschluss des Asylverfahrens des Klägers entstanden, so dass auch § 51 Abs. 2 VwVfG seiner Geltendmachung im hiesigen Verfahren nicht entgegen steht.

3. Der Kläger kann sich auf eine Veränderung der Sachlage berufen, die eine günstigere Beurteilung seines Asylbegehrens im Vergleich zum Erstverfahren erfordert, § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Das Gericht ist überzeugt, dass der Kläger - wie sogleich näher zu begründen sein wird - durch seine Entscheidung, den Militärdienst aus Gewissensgründen in der Türkei zu verweigern, im Fall seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung ausgesetzt sein wird.

4. Sind demnach die formellen und materiellen Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfüllt, darf das Gericht die Sache nicht zur Entscheidung über die begehrte Asylanerkennung an das Bundesamt zurückverweisen, sondern muss auch hierüber selbst entscheiden. Die Voraussetzungen für die Asylgewährung sind, nicht anders als die Merkmale nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs eines Schutzsuchenden, dessen - soweit hier einschlägig - früherer Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde, im Wege des Wiederaufgreifens seines abgeschlossenen Verfahrens - doch noch - als Asylberechtigter anerkannt zu werden. Damit kann, ebenso wie vom Kläger nicht lediglich auf „Wiederaufgreifen“ geklagt werden kann, auch vom Gericht nicht isoliert über die Frage, ob wiederaufzugreifen ist, entschieden werden (BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1998 - 9 C 28.97 - E 106, 171, 174 f.).

ii. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter.

1. Die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ist insbesondere nicht nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 1 Satz 1, 2 AsylVfG ausgeschlossen. Denn es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger nicht aus einem sicheren Drittstaat i.S.d § 26 a Abs. 2 AsylVfG eingereist ist. Dies folgt aus dem Ausreisestempel des Flughafens Ankara vom 22. Oktober 1994, der sich in dem im September 1994 in Siirt ausgestellten Reisepass des Klägers befindet. Zwar weist der

Reisepass des Klägers keinen Einreisestempel auf. Es spricht aber nichts dafür, dass der Kläger anders als auf direktem Weg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Der Kläger war als türkischer Staatsangehöriger unter 16 Jahren nach § 2 Abs. 2 DVAuslG i.d.F. vom 18. Dezember 1990, die bis zum 14. Januar 1997 gültig war, im Zeitpunkt seiner Einreise von der Visumspflicht befreit. Deshalb war ihm die unmittelbare Einreise in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg ohne Umweg über einen sicheren Drittstaat ohne Weiteres möglich. Der Kammer sind zahlreiche weitere Fälle bekannt, in denen die Reisepässe der in diesem Zeitraum eingereisten Jugendlichen unter 16 Jahren nur einen Ausreisestempel eines türkischen Flughafens aufweisen, aber keinerlei Einreisestempel. Die Einzelrichterin erklärt sich dies mit den angesichts der Visumsfreiheit vermutlich minderen Kontrollen dieses Personenkreises im fraglichen Zeitraum. Schließlich sind auch die während der gesamten Verfahrensdauer gleichbleibenden Angaben des Klägers zu seiner Flugeinreise glaubhaft. Insbesondere hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 25 Juli 2002 die örtlichen Zustände auf dem Flughafen Tegel zutreffend geschildert. Dass der bei seiner Einreise nicht asylverfahrensfähige Kläger keine weiteren Nachweise zu seiner Flugeinreise vorgelegt hat, wozu er auch nie aufgefordert worden ist, kann ihm angesichts des im Übrigen nachvollziehbaren Geschehensablaufs nicht zum Nachteil gereichen,

2. Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Dieser asylrechtliche Schutz wird - in Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951¹ (BGBl. 1953 II, S 559) - demjenigen zuteil, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987, E 76, 143, 157; BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1983, E 67, 184, 186; Urteil vom B. November 1983, E 68, 171, 172 f.). Eine Verfolgung ist dann als politisch zu bewerten, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale, also aus Gründen, die allein in seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren und sein Anderssein prägenden Merkmalen liegen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt. Asylrechtlich unerheblich sind dabei mangels Zielgerichtetheit die Nachteile, die der Betroffene aufgrund der allgemeinen Situation in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen oder allgemeine Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, E 80, 315, 334 f.). Ob eine rechts-verletzende Maßnahme wegen eines Asylmerkmals erfolgt, beurteilt sich anhand

ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven des Verfolgenden (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987, a.a.O. S. 166 f.; Beschluss vom 3. Juli 1996, DVBl. 1996, 1250, 1251). Die Rechtsverletzung muss dabei von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O. S. 335).

a) Die Einzelrichterin ist überzeugt, dass der Kläger aufgrund einer in seiner Persönlichkeit und seinem Gewissen verwurzelten tieferen Überzeugung trotz drohender Bestrafung die Ableistung des Militärdienstes in der Türkei wiederholt und beharrlich verweigern wird. Dies folgt zum einen aus den in der beigezogenen Ausländerakte befindlichen entsprechenden Stellungnahmen der Friedensbewegung Pax Christi, der Katholischen Studentinnen- und Studentengemeinde Thomas Morus, des früheren Vormunds, der Arbeiterwohlfahrt Berlin e.V., sowie einer ehemaligen Lehrerin des Klägers. Auch der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses äußerte aufgrund des Eindrucks eines persönlichen Gesprächs mit dem Kläger u.a. wegen dessen Einstellung zum Wehrdienst Bedenken gegen eine Rückkehr in die Türkei. In den genannten Stellungnahmen wird insbesondere die überzeugende tolerante, vorurteilsfreie und pazifistische Haltung des Klägers betont.

Das Auftreten des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor der Einzelrichterin am 25. Juli 2002 hat diesen Eindruck vollkommen bestätigt. Auf Fragen des Gerichts schilderte der Kläger nachvollziehbar seine persönliche Einstellung und die daraus folgende Gewissensentscheidung. So trug er vor, dass er als Kind und Jugendlicher den Bürgerkrieg in der Türkei erlebt habe. Er habe viele Menschen gesehen, die beim Kampf zwischen der PKK und türkischen Soldaten gestorben seien. Dies habe er sehr direkt erlebt, weil sich in der Nähe des Wohnortes seiner Familie ein Krankenhaus befunden habe, wohin die Verletzten gebracht worden und wo die Menschen gestorben seien. Es sei dort nicht so wie hier, wo die Menschen in Särgen gelegt würden und man von dem Sterben nicht viel mitbekäme, im Gegenteil, man habe alles gesehen. Im Jahre 1991 oder 1992 sei sein Vater gestorben. Als er, der Kläger, etwa 10 Jahre alt gewesen sei, hätten sie im Sommer auf dem Dach ihres Wohnhauses geschlafen, weil es sehr heiß gewesen sei. Dort hätten sie einen Kampf zwischen den türkischen Soldaten und der PKK miterlebt. Sie hätten in das Haus zurückgehen müssen, um nicht von den Kugeln getroffen zu werden, die dicht um sie herumgeschwirrt seien. Sei diesem Kampf seien sieben Menschen

ums Leben gekommen, darunter auch ganz unschuldige. Wegen dieser Kämpfe und des Krieges sei er nach Deutschland geflohen. Der Vortrag des Klägers ist nachvollziehbar angesichts der Situation in den Notstandsprovinzen der Türkei, zu denen Siirt bis November 1999 gehörte. Solche bürgerkriegsähnlichen Verhältnisse und hierbei vor allem das Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte gegen die kurdische Zivilbevölkerung in den Notstandsprovinzen haben in der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs dazu geführt, in diesen Gebieten eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung anzuerkennen (vgl. Urteil vom 13. Dezember 1999 - 12 UE 2984/97.A -, S. 35 ff.). Die Familie des Klägers war hiervon offenbar im besonderen Maße betroffen, ohne dass dies die Voraussetzungen einer asylrelevanten zielgerichteten Verfolgung der Einzelnen erfüllen würde.

Maßgebend für die weitere persönliche Prägung des Klägers bis hin zur Entwicklung einer gefestigten pazifistischen Überzeugung war offenbar der an diese Erlebnisse anschließende Aufenthalt im Bundesgebiet. Hier hatte der Kläger Gelegenheit sich im Rahmen seiner Schulausbildung mit der historischen Entwicklung, der Geschichte des ersten und zweiten Weltkrieges und mit dem infolgedessen in den Katalog der Grundrechte aufgenommenen Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Ar. a Abs. 3 Satz 1 GG) auseinanderzusetzen. Seine wachsende pazifistische Grundeinstellung wurde durch den Kontakt mit christlichen und sozialen Einrichtungen weiter gefestigt. Auch diese Entwicklung ist den genannten Stellungnahmen sowie der eigenen Darstellung des Klägers deutlich zu entnehmen. Zu der Kirchengemeinde Thomas Morus hat der Kläger, der moslemischer Religionszugehörigkeit ist, im Übrigen weiterhin ständigen Kontakt. was durch die Anwesenheit zahlreicher Mitglieder dieser Gemeinde in der mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2002 belegt wurde.

Der Kläger hat schließlich in der mündlichen Verhandlung vor der Einzelrichterin glaubhaft versichert, dass er sich im Fall seiner Rückkehr in die Türkei dem Militärdienst widersetzen und alles tun werde, um keine Waffe und keine Uniform tragen zu müssen. Auch eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung werde an seiner Haltung nichts ändern. Er werde nicht nachgeben, sondern alles daran setzen, um bei seiner Verweigerungshaltung zu bleiben. Dass irgend etwas seine Haltung ändern werde, könne er sich nicht vorstellen.

Danach hat sich die vom Gericht vorzunehmende Prognoseentscheidung zu richten. Einem Verhalten, das lediglich auf einem in der Zukunft liegenden, ungewis-

sen, freien Willensentschluss des Asylsuchenden beruhen würde, käme bei dieser Abwägung keine Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 15. März 1988, E 79, 143, 150 f.; Urteil vom 30. Oktober 1990, Buchholz 310 § 137 VwGO Nr. 165). Anders ist es, wenn - wie hier - dieses Verhalten mehr oder weniger zwangsläufig zu erwarten ist und damit die Gefährdung in so greifbare Nähe gerückt ist, dass sie wie eine unmittelbar drohende Gefahr als asylrechtlich beachtlich eingestuft werden muss (BVerwG, Urteil vom 15. März 1988 a.a.O. S. 151). Eine derartige schicksalhafte, nicht mehr umkehrbare und damit unentrinnbare Festlegung auf eine Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen hat der Kläger glaubhaft gemacht. Das Gericht ist deshalb überzeugt, dass die persönlichkeitsprägende Verweigerungshaltung des Klägers bei seiner Rückkehr in die Türkei und der Einberufung zum Militärdienst zum Ausdruck kommen wird.

b) Der Kläger ist nach türkischem Recht wehrpflichtig. Er ist von der Wehrpflicht weder befreit noch zumindest vorübergehend zurückgestellt. Dies ergibt sich hier aus dem Schreiben des Präsidiums der Wehrdienstabteilung vom 1. November 2000, welches das Auswärtige Amt für echt hält. Zudem enthält das Antwortschreiben des Auswärtigen Amtes die Feststellung, dass der Kläger in der Türkei wegen Wehrdienstentziehung zur Fahndung ausgeschrieben ist. Es besteht kein Anlass, an den Auskünften des Auswärtigen Amtes zu zweifeln. Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen muss der Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Türkei daher damit rechnen, dass seine Militärdienst-Situation im Rahmen der Einreisekontrolle überprüft und er der Militärdienstbehörde überstellt wird (Kaya vom 28. Mai 1997 an VG Berlin, A VII 29 b, S.2; Taylan vom 5. Dezember 1997 an VG Koblenz, A VII 108 a. S. 10).

Die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung sieht das türkische Recht nicht vor (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. März 2002, S. 30). Die Ableistung des Militärdienstes wird als eine Vaterlandspflicht angesehen, die der Gewährleistung der Religions- und Gewissensfreiheit vorgeht. Weder das Wehrpflichtgesetz noch sonstige wehrrechtliche Vorschriften enthalten Bestimmungen, die auf eine Einräumung eines Rechts zur Wehrdienstverweigerung hinweisen. Art. 45 MilitärStGB bestimmt im Gegenteil ausdrücklich, dass die Strafbarkeit einer durch Handeln oder Unterlassen begangenen Straftat durch die Vorstellung des Täters, sein Verhalten sei durch sein Gewissen oder seine Religion geboten, nicht berührt werde (Rumpf vom 12.2.1999 an VG Ansbach, A VIII 67 b, S. 4).

Die Kriegsdienstverweigerung ist, weil es in der Türkei kein Recht auf eine Verweigerung aus Gewissensgründen gibt, dort eine relativ neue Erscheinung (Oberdiek, vom 22. April 1997 an VG Berlin, A VI 129 a, S. 1). Hatte sich die Türkei zunächst mit der Zwangsrekrutierung von Kriegsdienstgegnern zurückgehalten, werden inzwischen gegenüber einzelnen Verweigerern beachtliche Exempel statuiert. Das bekannteste Beispiel ist wohl das des entschlossenen Wehrdienstverweigerers Osman Murat Ülke, der in der Türkei in mehreren Fällen zu mehrmonatigen Freiheitsstrafen für jeden erneuten Fall der Verweigerung verurteilt wurde. Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Verfahren findet sich in dem Gutachten von Oberdiek (a.a.O., S. 3 f.). In der Folgezeit ist es zu weiteren Verurteilungen von Osman Murat Ülke wegen Befehlsverweigerungen gekommen. Sie sind in seiner am 20. Mär 2000 eingereichten Klage gegen die Türkei vor dem Europäischen *Gerichtshof* zusammengefasst. Ein ähnliches Schicksal haben Angehörige der Glaubensrichtung der Zeugen Jehovas in der Türkei, die den Wehrdienst mit der Waffe aus religiösen Gründen verweigern. War vor 1992 eine einmalige Strafe von durchschnittlich drei Monaten Haft für Befehlsverweigerung (Annahme von Waffen) und danach Dienst ohne Waffen die Regel, so häufen sich mittlerweile die Fälle, in denen Zeugen Jehovas, die die Annahme von Waffen, das Singen der Nationalhymne oder das Tragen von Dienstabzeichen (Ablegen des Eides) verweigern, für jeden Fall gesondert bestraft werden, wobei die Strafen bei Wiederholungstätern höher liegen und ggf. ganze Perioden nicht auf den Wehrdienst angerechnet werden (Oberdiek vom 2. April 1997 an OVG Mecklenburg-Vorpommern, A. VII 33 c, S. 218 f.). Die Praxis der Mehrfachbestrafungen gegenüber überzeugten Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen ist in der Türkei auch aktuell zu beobachten, wie der Homepage einer Vereinigung von Kriegsdienstverweigerern (www.connection-ev.de) zu entnehmen ist.

Die Wehrdienstverweigerung wird nach Art. 155 tStGB bestraft (BAFi. Militärdienst, a.a.O., S. 9: Auswärtiges Amt vom 7. Mai 1997 an VG Frankfurt/O., A VII 42. S. 5). Dabei wird offenbar der Tatbestand bereits durch die schriftliche oder mündliche Äußerung der Wehrdienstverweigerung als erfüllt angesehen (SAFI., a.a.O.). Art. 155 tStGB ist Bestandteil des zweiten Abschnitts des türkischen Strafgesetzbuches, in dem Verbrechen gegen die Staatsgewalt unter Strafe gestellt sind. Die Vorschrift lautet in den wesentlichen Passagen: Wer, ..., Artikel veröffentlicht, durch die die Bevölkerung zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufgehetzt und die Sicherheit des Landes gefährdet wird, in Veröffentlichungen zur Verweigerung des

Militärdienstes auffordert, dahingehend Einfluss nimmt oder zu diesem Zweck in öffentlichen Versammlungen oder an Orten, an denen sich Menschen versammeln, entsprechende Reden hält, wird mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren ... bestraft." Wehrdienstverweigerer, die in der Türkei zur Wehrdienstverweigerung aufrufen, werden nach Art. 55 des tMilStG8 zusätzlich wegen Entfremdung des Volkes vom Militärdienst' bestraft (SAFI., a.a.O..).

Auf Befehlsverweigerung steht nach § 87 tMilStGB eine Haftstrafe zwischen sieben Tagen und 3 Monaten. Beharrliche Befehlsverweigerung kann ein Strafmaß von bis zu zwei Jahren Haft nach sich ziehen. Geschieht dies im Zustand der allgemeinen Mobilmachung, kann das Strafmaß auf bis zu 5 Jahren Haft erhöht werden. Bis zu 10 Jahren Haft drohen, wenn die Befehlsverweigerung „vor dem Feind" erfolgt. § 88 tMilStGB betrifft die Befehlsverweigerung vor versammelter Mannschaft". Sie zieht eine Strafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren Haft nach sich. Falls im Zustand der allgemeinen Mobilmachung dem Vaterland durch die Befehlsverweigerung Schaden zugefügt wird, erhöht sich der Strafrahmen auf bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. Befehlsverweigerung „vor dem Feind und vor versammelter Mannschaft", durch die dem Vaterland Schaden zugefügt wird, ist im Mindestmaß mit einer 15jährigen Freiheitsstrafe bewahrt (Oberdiek vom 2. April 1997, a.a.O., S. 218).

Angesichts der geschilderten tatsächlichen und rechtlichen Lage beharrlicher Kriegsdienstverweigerer in der Türkei ist der Kläger im Fall seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner politischen Überzeugung asylwerblichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt.

Nicht jede (drohende) Verurteilung wegen Wehrdienstverweigerung ist eine politische Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention - GK - (st. Rspr. des BVerwG, seit Urteil vom 29 Juni 1962 - 1 C 41 60 -, DVBl. 1963, 146). Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung der Kammer (ausführlich: Urteil vom 13. Juli 2000 - VG 36 X 136.99 -. S. 20 f.), an der ausdrücklich festgehalten wird. Die Kammer hat sich aber stets eine andere Bewertung der Fälle ernsthafter und überzeugender Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen vorbehalten (ebda., S. 24 f.). Denn in diesen Fällen ist es denkbar, dass die drohende Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung an in Art. 1 A Abs. 2 der GK genannte asylwerbliche Merkmale anknüpft, nämlich an die politische Überzeugung des Verfolgten.

Die Entscheidung, den Wehrdienst nicht zu leisten, ist Ausdruck der durch Art. 10 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 - EMRK - und Art. 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte - IPbürgR - im Rang eines Menschenrechts geschützten Meinungsfreiheit. Politisch wird diese Überzeugung jedenfalls dadurch, als sie sich im Gegensatz zur in der Türkei herrschenden Staatsauffassung befindet. Das Merkmal der politischen Überzeugung ist nicht auf eine parteipolitische Ausrichtung beschränkt. Es ist immer dann erfüllt, wenn eine Überzeugung nicht lediglich privater Natur ist, sondern einen Öffentlichkeitsbezug aufweist. Dies ist der Fall, wenn zwischen Individuum und Staat über den Umfang staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten gestritten wird. Das Merkmal wegen ihrer politischen Überzeugung umfasst nicht nur die politische Gesinnung als solche und ihre Bekundung, sondern grundsätzlich auch ihre Betätigung. Die im Gegenzug ergriffenen Maßnahmen des Staates können asylrechtsbegründend sein. Denn es ist mit der Asylgewährleistung des Grundgesetzes nicht vereinbar, generell demjenigen Asyl zu versagen, der sich gegen seinen Staat politisch betätigt und von diesem Staat deswegen verfolgt wird (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., S.

Nicht nachvollziehbar wäre es, wenn auf dem Gebiet der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen eine andere Bewertung zugrunde gelegt würde, als im übrigen Bereich der Betätigung einer politischen Meinung. Dies gilt um so mehr, als die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich geschützt ist. Vielmehr ist ein universeller Trend zur Anerkennung der Verweigerung aus ernsthaften Gewissensgründen erkennbar (die Entwicklung ist dargestellt bei Marx, Handbuch zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung, Stand Januar 2002, § 79 Rdnr, 116 ff.). Auch im Handbuch des UNHCR über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von 1979 wird die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Grund für die Flüchtlingsanerkennung genannt (ebda. Rdnr. 170). Die Abgrenzung zwischen zulässiger strafrechtlicher Sanktion und asylrelevanter politischer Verfolgung ist eine Frage der objektiven Umstände des Einzelfalls, die sich für die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen in gleichem Maße stellt wie für die allgemeine Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit, die ebenfalls weder im Recht der Einzelstaaten noch im internationalen Recht schrankenlos gewährleistet sind (vgl. Art. 10 EMRK, Art. 18, 19 IPbürgR). Nach den oben dargelegten Grundsätzen ist die Zielrichtung

anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst und nicht nach der staatlichen Verfolgungsmotivation zu beurteilen (so auch die jüngere Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Urteil vom 25. Juni 1991 - 9 C 131190 - NVwZ 1992, 274; die Lehre von der Verfolgungsmotivation, vgl. insbes. Urteil vom 19. August 1986 - 9 C 322185 - EIAR 201 Nr. 10, wurde im Hinblick auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung aufgegeben, s.a. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17189 -, E 85, 139, 141 f.).

Der gegenwärtig in der Türkei geltende Art. 155 tStGB hat politischen Charakter. Er knüpft nach seinem oben zitierten Wortlaut objektiv nicht an die in der Wehrdienstverweigerung liegende Straftat an, sondern pönalisiert die befürchtete Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch wirkliche oder vermeintliche politische Gegner (für den Irak vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1992 - 9 C 70/91 - NVwz 1993, 789, 790). Auch die in der Türkei praktizierte Mehrfachbestrafung beharrlicher Wehrdienstverweigerer hat politischen Charakter. Sie kann nach ihrer objektiven Gerichtetheit nur das Ziel haben, die entgegenstehende Überzeugung zu brechen. Durch die ihm drohenden mehrfachen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen hat der Kläger auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Eingriffe von asylheblicher Intensität in seine Freiheit zu befürchten. Das strafrechtliche Vorgehen gegen den Kläger wegen seiner politischen Überzeugung, das bei jeder erneuten Verweigerung zu einer - noch höheren - Verurteilung führen kann, bringt den Kläger landesweit in eine ausweglose Lage, solange er an seiner politischen Überzeugung festhält. Angesichts der kurdischen Volkszugehörigkeit des Klägers und seiner Herkunft aus einer ehemaligen Notstandsprovinz, die aus seinen Personalpapieren ersichtlich ist, ist es zudem beachtlich wahrscheinlich, dass er bei seiner Einreise oder zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt, wenn er den Wehrdienst verweigert, noch stärker als politischer Gegner betrachtet wird, als dies bei Wehrdienstverweigerern aus dem Westen der Türkei der Fall ist (vgl. insoweit Oberdiek, vom 22. April an VG Berlin, a.a.O, S. 6). Demnach ist dem Kläger eine Rückkehr in die Türkei nicht zumutbar.

3. Die Asylanerkennung des Klägers scheitert auch nicht an der fehlenden Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht. Anders als bei der Flüchtlingsanerkennung nach § 51 Abs. 1 AuslG ist im Rahmen des Asylgrundrechts grundsätzlich eine kausale Verbindung zwischen Verfolgung und Flucht erforderlich, so dass selbst geschaffene Nachfluchtatbestände i.d.R. nicht zur Anerkennung der Asylberechtigung führen (§ 28 S. 1, 1. Hs. AsylVfG). Subjektive Nachfluchtgründe können nur in

Ausnahmefällen die Asylanerkennung zur Folge haben, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. BVerfGE 74, 51, 65 f.).

Eine Asylberechtigung kann grundsätzlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn der selbstgeschaffene Nachfluchtatbestand sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellt (§ 28 S. 1, 2. Hs. AsylVfG). Dies kann im Fall des Klägers nicht festgestellt werden. Die Kontinuität einer inneren und nach außen bekundeten politischen Überzeugung kann jedoch insbesondere dann nicht verlangt werden, wenn der Ausländer aufgrund seines Alters und seines Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (§ 28 S. 2 AsylVfG-) Wann alters- und entwicklungsbedingt die Herausbildung einer festen, politischen Überzeugung vorausgesetzt werden kann, lässt sich nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der individuellen Umstände in der Person des Asylsuchender beantworten (vgl. Marx, AsylVfG-Kommentar. 4. Aufl. 1999. § 28 Rdnr 42). Hier kann gesagt werden, dass der Kläger, der die Türkei im Alter von 18 Jahren verlassen hat, noch keine feste Überzeugung hinsichtlich seiner Verweigerungshaltung gegenüber dem Wehrdienst herausbilden konnte.

Auch bei einer Person, die noch keine politische Überzeugung im Heimatland bilden konnte, ist ein selbstgeschaffener Nachfluchtatbestand aber nur dann asylrelevant, wenn die zur grundsätzlichen Unerheblichkeit subjektiver Nachfluchtgründe aufgestellten Rechtssätze ihrem Grundgedanken nach auf den gegebenen Sachverhalt nicht passen und bei wertender Betrachtung die asylrechtliche Erheblichkeit des geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgrundes nach dem Sinn und Zweck der Asylverbürgung, wie sie dem Normierungswillen des Verfassungsgebers entspricht, gefordert ist" (so BVerfG a.a.O., S. 64; vgl. SVerwGE 90, 127. 131). Dies ist hier der Fall. Die ernsthafte Überzeugung des Klägers, den Wehrdienst in der Türkei trotz drohender Bestrafung beharrlich zu verweigern, kann nicht als risikolose Verfolgungsprovokation vom gesicherten Ort aus" (vgl. BVerfG und BVerwG Jeweils a.a.O.) gewertet werden. Das ergibt sich bereits aus den obigen Ausführungen (11.2. a), soweit sie für die Überzeugungsbildung der Einzelrichterin maßgebend waren. Der früher alters- und entwicklungsbedingt insoweit noch nicht zur Bildung einer festen politischen Überzeugung fähige Kläger tritt mit seiner glaubhaften Verweigerungshaltung für etwas ein, das in engem Zusammenhang mit seiner kurdischen Volkszugehörigkeit, seiner Herkunft aus einer kurdischen Provinz und seinen dortigen Erlebnissen steht.

Nach allem ist der Kläger als Asylberechtigter anzuerkennen.

II. Aus dem Gesagten ergibt sich ferner, dass der Kläger auch einen Anspruch auf die Feststellung hat, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG erfüllt sind. § 51 Abs. 1 AuslG verbietet die Abschiebung politisch Verfolgter. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Begriff des politisch Verfolgten stimmt dabei mit dem Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953, S. 559) überein (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1992, E 89, 296, 301), an den sich auch das Asylgrundrecht anlehnt. Die zu Art. 16 a GG entwickelten Grundsätze zum Begriff der politischen Verfolgung finden daher auch im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG Anwendung (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Januar 1994, E 95, 42, 45 ff.) Aufgrund der obigen Ausführungen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, ist der Kläger als politisch Verfolgter anzuerkennen, mit der Folge, dass auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

111. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz nicht erhoben (§ 33 b AsylVfG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1, 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder

Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Bähr

Ch.

